

2) Die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Presseerzeugnisses etwa enthaltene Uebertretung von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften wird von den Verwaltungsbehörden geahndet. (Vergl. §. 13 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835*).

3) Die Verletzung von Privatrecchten ist im Wege des Civilprocesses vor den Civilgerichten zu verfolgen, und es bleiben insbesondere auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Kraft.

§. 6. Die Bestimmung des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835, §. 13, wonach die Verwaltungsbehörden auch in den zur Competenz der Justizbehörden gehörenden Fällen vorläufige Erörterungen anzustellen haben, soll fernerhin in den Fällen nicht mehr zur Anwendung kommen, wo nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs nur auf Antrag der Betheiligten zu verfahren ist.

Insofern es dabei auf Ermittlung des unbekanntem Verfassers oder Urhebers eines Presseerzeugnisses ankommt, ist jede Gerichtsbehörde und jeder Staatsanwalt competent, in deren Bezirke dasselbe erschienen ist oder verbreitet wurde.

§. 7. Wer eine Zeitschrift herausgeben will, muß den verantwortlichen Redacteur bei der Ortspolizeibehörde anzeigen und ebenso jede später hierin beabsichtigte Aenderung anmelden.

Zu Uebernahme der Redaction einer Zeitschrift ist nur Derjenige berechtigt, welcher die Großjährigkeit erreicht hat und wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens nicht bestraft worden ist.

§. 8. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Presseerzeugnisse, mit Ausnahme der den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucke, als: Preiscurante, Frachtbrieft, Avisbrieft, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versende- und Verlangzettelt, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, Etiquetten, Adress-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienergebnisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Presseerzeugnisse, muß die Anstalt, aus welcher dasselbe hervorgegangen, benannt sein.

Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zu weiterer Verbreitung im Publicum bestimmt sind, muß außerdem auch der Name und Wohnsitz des Verlegers oder des Herausgebers oder des sein Werk im Selbstverlage herausgebenden Verfassers genannt sein. Eine hierunter wissentlich gemachte falsche Angabe ist jedenfalls und abgesehen von der Frage, ob ein nach dem Strafgesetzbuche zu ahndendes Verbrechen begangen worden ist, als Presspolizeivergehen zu betrachten und zu bestrafen.

Von Zeitschriften muß ferner jedes Stück, Heft oder Blatt den Namen des verantwortlichen Redacteurs oder des die Verantwortlichkeit der Redaction übernehmenden Verlegers enthalten.

Mehrere bei der Herausgabe einer Zeitschrift theilhaftige verantwortliche Redacteurs sind solidarisch für den Inhalt einzustehen verpflichtet.

Presseerzeugnisse, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemand verbreitet werden.

§. 9. Von allen für den Buchhandel und zum weitem Vertriebe im Publicum bestimmten literarischen, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse, hat der Sächsische Drucker oder Verleger und Herausgeber, sowie derjenige, welcher anstatt des Druckers, Verlegers oder Herausgebers das Presse-

zeugniß in Commission zum Vertriebe übernommen hat, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehentlich Versendung der Schrift, ein brochirtes Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbcheinigung unentgeltlich abzugeben.

Schriften, die nicht über fünf Bogen im Drucke betragen, ingleichen alle diejenigen Presseerzeugnisse, welche zur gerichtlichen Verfolgung eines Pressevergehens erforderlich sind, bleiben solchenfalls im Eigenthum des Ministeriums, ohne daß dem Einsender eine Entschädigung dafür gewährt wird.

Alle andern Schriften sind dem Lehtern binnen sechs Wochen, von der Einlieferung an gerechnet, zurückzugeben.

Von allen im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschriften ist ein Exemplar eines jeden Stückes, Hefts oder Blattes an den Staatsanwalt des Bezirks, ein zweites an das Ministerium des Innern und ein drittes an das Reichsministerium des Innern mit derselben Beschleunigung zu senden, mit welcher die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt. Diese eingesendeten Zeitschriften bleiben in jedem Falle Eigenthum der benannten drei Behörden. Die Einsendung erfolgt unentgeltlich.

§. 10. Im Königreiche Sachsen darf kein von außerhalb kommendes Presseerzeugniß buchhändlerisch vertrieben oder sonst verbreitet werden, auf welchem nicht der Name und Wohnsitz des Verlegers oder Commissionärs oder des Druckers angegeben ist.

§. 11. Alle Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, Presseerzeugnisse, welche den Bestimmungen der §§. 8 und 10 nicht entsprechen, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen. Die Vernichtung derselben kann nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde abzufassenden Bescheids erfolgen.

§. 12. Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verbunden, obrigkeitliche Veröffentlichungen der obern Verwaltungsbehörden, sowie der untern Verwaltungsbehörden des Orts und Bezirks, wo sie erscheinen, unentgeltlich aufzunehmen.

§. 13. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen über sie geschehener Veröffentlichungen derselben Zeitschrift in dem nächsten nach dem Eingange der Berichtigung zum Abdrucke gelangenden Stücke oder Blatte aufzunehmen.

Für den Abdruck dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als die Berichtigung einer geschehener Veröffentlichung den doppelten Raum des die Veröffentlichung in sich begreifenden Artikels übersteigt.

§. 14. Die Uebertretung der in den §§. 7 bis 10, ingleichen 12 und 13 gegebenen Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe zu belegen, wobei zwei Tage Gefängniß fünf Thalern Geldstrafe gleichgeachtet werden. Die Untersuchung und Entscheidung hierüber steht den Verwaltungsbehörden zu.

§. 15. Alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse sind aufgehoben.

Dresden, am 18. November 1848.

Friedrich August.

(L. S.)

Martin Oberländer.

Verordnung

an sämtliche Kreisdirectionen, die einstweilige Ausführung des §. 9. des Pressegesetzes vom 18. November 1848 betreffend.

Nach §. 9 des Pressegesetzes vom 18. November d. J. ist von allen für den Buchhandel und zum weitem Vertriebe im Publicum bestimmten literarischen im Königreiche Sachsen gedruck-

*) Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 58.